

## **Richtlinien für den Gemeindefamilienpass**

(gültig ab 1. Januar 2012)

### **I. Personenkreis**

Zur Verbesserung der Familienfreundlichkeit der Gemeinde und zur Unterstützung finanzschwacher Familien stellt die Gemeinde Königsfeld Kindern und Jugendlichen, die Anspruch auf das vollständige Bildungs- und Teilhabepaket haben (Empfänger von SGB II-Leistungen, Sozialhilfe, Wohngeld und Kindergeldzuschlag) und in der Gemeinde Königsfeld ihren Hauptwohnsitz haben, einen Gemeindefamilienpass zur Verfügung.

### **II. Der Gemeindefamilienpass beinhaltet folgende Leistungen:**

1. Gutschein für 10er Karte zum Besuch des Freibades „Solara“
2. 10 Gutscheine für die Übernahme der Spielgebühren für die Minigolfanlage Königsfeld durch die Gemeinde
3. Übernahme des Selbstbehaltes bei Gemeinschaftsverpflegung im Rahmen des Besuchs einer Kindertageseinrichtung bzw. einer Schule in der Gemeinde Königsfeld
4. Ermäßigung des Betreuungsentgeltes für den Bereich der Kinderkrippe in Königsfeld um 50 %
5. Ermäßigung des Betreuungsentgeltes für den Bereich eines Kindergartens in Königsfeld um 50 %
6. Ermäßigung des Betreuungsentgeltes für den Bereich der „Verlässlichen Grundschule“ in Königsfeld um 50 %.

### **III. Antragstellung**

Bei der Antragstellung durch die Erziehungsberechtigten, die jährlich zu wiederholen ist, ist der Nachweis über die Leistungsberechtigung für das Bildungs- und Teilhabepaket (z.B. Bescheid über SGB II-Leistungen, Sozialhilfe, Wohngeld und/oder Kindergeldzuschlag) vorzulegen.

Bei Wegfall der Leistungsberechtigung für das Bildungs- und Teilhabepaket ist dies der Gemeindeverwaltung Königsfeld -Ausgabestelle des Gemeindefamilienpasses- unverzüglich mitzuteilen und der Aufhebungs-Bescheid der den Anspruch begründenden Sozialleistung vorzulegen.

Die Leistungen des Gemeindefamilienpasses werden ab dem Monat der Antragstellung gewährt. Leistungen nach Abschnitt II Ziffer 1 und 2 gelten bis zum Saisonende des jeweiligen Kalenderjahres, Leistungen nach Abschnitt II Ziffer 3 bis 6 werden für die Zeit gewährt, in der Anspruch auf das vollständige Bildungs- und Teilhabepaket besteht, längstens bis zum Ablauf des Kalenderjahres, für den der Gemeindefamilienpass ausgestellt ist. Daher ist weder eine rückwirkende Beantragung noch eine Übertragung auf das darauf folgende Jahr möglich.

#### **IV. Nachrangigkeit**

Die Leistungen nach Abschnitt II Ziffer 3 bis 6 werden nicht gewährt, wenn anderweitig Anspruch auf Übernahme der Kosten (z.B. im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe) besteht.

#### **V. Abrechnung/Erstattung**

Die Nachweise über den bezahlten Selbstbehalt bei Gemeinschaftsverpflegung nach Abschnitt II Ziffer 3 und die bezahlten Beiträge kirchlicher/sonstiger Kindergärten/Kindertagesstätten müssen unaufgefordert **bis zum 02. Dezember des Jahres**, für das der Gemeindefamilienpass ausgestellt ist, bei der Gemeindeverwaltung Königsfeld -Ausgabestelle des Gemeindefamilienpasses-, vorgelegt werden. Die Familienpassermäßigung bei den Gemeindeeinrichtungen (Kindergärten/Kindertagesstätten/Verlässliche Grundschule) erfolgt automatisch mit der monatlichen Gebührenabrechnung.

Königsfeld, den 24. November 2011

Fritz L i n k  
Bürgermeister